

# Volks-Zeitung

**Der Stand der Mark**

Währung	Letzter Kurs	Vorletzter Kurs	Kurs v. 17.10.21
New-York	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2
Amsterdam	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2
Kopenhagen	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2
Stockholm	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2
London	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2
Zürich	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2
Wien	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2
Paris	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2
Rom	1,89 1/2	1,89 1/2	1,89 1/2

**mit täglichem Unterhaltungs-Blatt  
Illustrierter Familien-Zeitung  
und illustriertem Witzblatt WK**

**Lebensmittelpreise von heute**

Heutige Kleinhandelspreise der Berliner Zentralmarkthalle.

Zufuhr in Genossenschaft, Preise wenig verändert.

Weizenkolb 0,90-1,10 M.	Wirsingkolb 1,-1,20 M.
Rohkohl 0,90-1,20 M.	Blumenkohl 3,-6 M.
Kopf. Rosenkohl 1 M.	Grünkohl 1 M.
Kohlrabi 8,-8,50 M.	M. Mören 0,60-0,70 M.
Tatowen Rübchen 1,-1,20 M.	Mohrrüben 0,80-1,00 M.
Salsgurken 3,-6 M.	4 Stkck. Einlegegurken 2,-2,50 M.
Tomaten 1,30-2,50 M.	Kartoffeln 0,80 M.
Apfelsäure 5 M.	Birnen 0,30-5 M.
Frischbohnen 3-5 M.	Wolstraben 3-9 M.

## Konflikts-Ende und politische Hochspannung.

### Die Frage des Kabinettsrücktritts.

O. N. Genau eine Woche haben unsere Leser die Berliner Volks-Zeitung entbehren müssen. Nachdem es erst kurz vorher zu einer erquicklichen Einigung in Würzburg gekommen war, entband plötzlich über eine Berechnungsabweichung des neu vereinbarten Tarifes ein Streit. Die von beiden Seiten eingeleiteten und anerkannten Tarifinflexionen entschieden, daß das Recht auf der Seite unseres Verlages lag. Auch die Arbeitnehmer in den Schiedsgerichten teilten diesen Standpunkt. Da die Verleger ebenfalls organisiert sind wie die Arbeitnehmer, konnten sie nur gemeinsam handeln. Der hohe Gedanke des Vertrags schließt es ja auch aus, daß nun Sonderverhandlungen in irgendeinem Verlage geführt werden, und wenn der vergangene Streit alle Teile etwas gelehrt hat, dann muß es die Erkenntnis sein, daß der Arbeitsfriede, den Deutschland so dringend notwendig braucht, durch Tarifverträge und Schiedsinstanzen so fest wie nur möglich befestigt sein muß. Es ist jedenfalls hocherfreulich, daß in letzter Stunde die Vermittlungsaktion des Arbeitsministers Dr. Brauns den Erfolg gehabt hat, daß die

Die Genfer Entscheidung ist der härteste Schlag gegen das Kabinett Wirth. Es ist darum auch erklärlich, daß die Parteien in dem Schmerz über die obersteinständige Entscheidung den Rücktritt des Kabinetts Wirth erzwangen. Es ist jedoch notwendig, daß auch in diesen schweren Stunden das Herz nicht mit dem Kopfe durchgeht. Der Verhandlung erfordert, daß man jede Handlung und Entscheidung sorgfältig und dreifach erwägt und überlegt. Es ist gewiß richtig, daß das Kabinett Wirth sein Ziel nicht erreicht hat. Herr Wirth hat auch wiederholt erklärt, daß er mit einer gerechten Entscheidung in Oberösterreichische oder falls. Wenn aber jetzt der Gedanke erwogen wird, durch einen formellen Rücktritt gegen die Genfer Entscheidung zu protestieren und dann das alte Kabinett sofort auf neue zu konstituieren, so wäre das doch lediglich eine leere Geste. Auch eine Ausweitung der Männer würde auf dasselbe hinauskommen. Für die Erfüllungspolitik haben sich die Parteien der Mitte eingeleigt, sie taten es bei der Annahme des Minimums nicht unter der Bedingung einer gerechten Entscheidung in Oberösterreich — denn die Annahme des Londoner Minimums mußte in bedingungslos und vorzusetzungslos erfolgen — aber die Politik des Kabinetts Wirth vermagte doch lediglich unter den von Lloyd George proklamierten Grundsätzen einen wirksamen Erfüllungswillen im Volke zu erzeugen. Hinter dieser Politik standen nicht nur die Minister, sondern auch ihre Parteien. Ist Wirth mit seiner Politik gescheitert, so die Parteien ebenfalls. Es müßte festgestellt werden, ob die Regierung den Radikalen von rechts oder links überlassen werden. Wer wollte das beantworten? Die nüchterne Überlegung muß darum zu dem Entschluß führen, den Reichstag schleunigst zusammenzurufen

und der Regierung den Auftrag zu geben, in den Verhandlungen mit Polen die deutschen Interessen nach Kräften wahrzunehmen. Es handelt sich jetzt nicht um Steuerfragen oder Koalitionsveränderungen, das sind spätere Sorgen. Sinter den Verhandlungen mit den Polen wird eine neugegründete Regierung stehen. Diese Verhandlungen müssen innerhalb acht Tagen beginnen. Es ist also keine Zeit zu verlieren. Wer wollte der Regierung Wirth den Auftrag erteilen, jetzt die deutschen Interessen bei den Verhandlungen mit Polen nach Kräften wahrzunehmen? Mögen es die Deutschnationalen und Kommunisten tun! Die übrigen Parteien können gar nicht anders, als einem solchen Beschlusse zustimmen. Würde man dagegen jetzt die Volkspartei in die Regierung einladen, dann verlöre man automatisch die unabhängige Unterfütterung. Entscheidend ist die Koalition von Zentrum, Demokraten und Sozialisten stärker als die sogenannte „große“ Koalition, weil jetzt die Flügelparteien in der Frage, auf die es ankommt, gar nicht anders können, als mit der Regierung zu gehen.

## Schnelldienst

Der Termin der Plenarsitzung des Reichstages ist heute bemittelt noch nicht fest. Heute nachmittags um 3 Uhr wird der internationale Ausschuss der in der jetzigen Regierung vertretenen Parteien zusammenkommen und sich mit der Frage einer etwaigen Demission des Kabinetts beschäftigen. Um 5 Uhr tritt das Reichskabinett wieder zusammen. Die Vertreter des Reichsverbandes der Industrie sind einberufen worden, um über die wirtschaftlichen Folgen der Berliner Note zu beraten. In der außerordentlichen Regierung hat wegen der in letzter Zeit erfolgten großen Preissteigerungen im ganzen Lande das Handelsrecht erlassen. Carl v. Daboburg ist in Lebensburg eingetroffen. An den heutigen Büßtagen werden die Zehntenscheine für den Dollar wurden bis 173 Mark, für 100 holländische Gulden 6100 Mark bezahlt.

## Die Entscheidung des Völkerbundsrates.

### Die Note Briands. — Die Grenzfestsetzung. — Ein deutsch-polnisches Abkommen vorgeesehen. — Der Schuß der Minderheiten.

Die Völkervereinigung übermitteln den deutschen Völkervereinigung in Paris nachfolgende Note über die obersteinständige Entscheidung:

Herr Völkervereinigung!

Ich habe die Ehre, Ihnen anbei den Text der Entscheidung zu übermitteln, die die Völkervereinigung am 20. Oktober d. J. namens und in ausdrücklicher Vollmacht der Regierungen des Britischen Reiches, Frankreichs, Italiens und Japans getroffen hat, die mit den Vereinigten Staaten von Amerika als allierter und assoziierte Hauptmächte den Friedensvertrag von Versailles unterzeichnet haben.

Sie genehmigen, daß die oben erwähnten Friedensbestimmungen eine Regelung gesteht, die dem Wunsch der Bevölkerung, wie er in der gemeindeutschen Abstimmung zum Ausdruck gekommen ist, entspricht und die geographische und wirtschaftliche Lage der Ertragsgebiete berücksichtigt. Sie haben sich deshalb nach Einholung des Gutachtens des Völkerbundsrates veranlaßt gesehen, den Industriebezirk zu teilen. In Anbetracht der Tatsache, daß die verschiedenen Volksteile geographisch zerstreut liegen, andererseits aber stark untereinander verknüpft sind, mußte jede Teilung dieses Gebietes dazu führen, daß auf beiden Seiten der Grenzlinie ziemlich beträchtliche Minderheiten verbleiben, und daß wichtige Interessengebiete auseinandergerissen wurden.

Kritik 92, letzter Absatz des Friedensvertrages über die wirtschaftlichen Fragen ein Abkommen zu treffen.

Die im Abkommensgebiet geltenden Bestimmungen, insbesondere die auf dem Gebiete des Bergbaus, der Industrie oder des Handels oder auf dem Gebiete der Arbeitsgesetzgebung bestehenden Vorschriften einschließlich der Lebensmittelvorschriften, bleiben in dem an Polen fallenden Teil des Abkommensgebietes in Kraft, bis Polen auf diesem Gebiete Bestimmungen erlassen hat, die in keinem anderen Punkte zur Anwendung kommen und die Stelle der bestehenden Vorschriften treten können. Polen verpflichtet auf die Dauer von 15 Jahren auf die Vorteile aus den Artikeln 92 und 207, betreffend die Entengung von industriellen Anlagen, Bergwerken oder Lagerungen, außer wenn nach Ansicht der gemischten Kommission die Entengung für die Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich notwendig ist. Beide Länder können auf Grund eines gemeinsamen Abkommens alle Übergangsbestimmungen ändern oder beseitigen.

Die Fragen, die sich aus der Rationalität der Personen ergeben, die bei der endgültigen Zuteilung des oberösterreichischen Gebietes in dem Polen ausgeprochenen Teile ihrer Wohnsitze haben, werden gemäß Artikel 11 des Friedensvertrages von Versailles und den Artikeln 3, 4, 5 und 6 des Vertrages vom 28. Juni 1919 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan einerseits und Polen andererseits geregelt.

Für die Überwachung der Ausführung dieser Maßnahmen werden eingeleitet: eine gemischte Kommission für Oberösterreich, bestehend aus zwei Deutschen und zwei Polen, die aus Oberösterreich gebürtig sind, und aus einem Präsidenten fremder Nationalität, der von Völkervereinigung ernannt wird. Ein gemeinsames Gericht zweier Schlichter aus privaten Ertragsstellen, die aus der Anwendung des oben erwähnten Abkommens sich ergeben können. Dieser Gerichtshof wird sich aus einem von der deutschen Regierung und einem von der polnischen Regierung ernannten Schiedsrichter zusammensetzen. Der Völkerbundrat wird gebeten werden, den Präsidenten dieses Gerichtshofes zu bestimmen.

In Berücksichtigung dieser Umstände enthält die getroffene Entscheidung Maßnahmen, um im Interesse der Allgemeinheit die Fortdauer des Wirtschaftens ebenso wie den Schutz der Minderheiten in Oberösterreich zu gewährleisten.

Die deutsche Regierung muß sich auch voll dessen bewußt werden, daß die Alliierten Mächte ihre Entscheidung als ein einheitliches Ganzes betrachten, und daß sie fest entschlossen sind, keine verschiedenen Zeilen festzusetzen zu beschaffen. In dem Falle, daß die beteiligten Regierungen oder eine von ihnen sich aus irgendeinem Grunde weigern sollte, die Entscheidung insgesamt oder zu einem Teile anzunehmen, oder durch ihre Haltung zu erkennen geben würde, daß sie die vollständige Durchführung der Entscheidung hindern in dem Weg zu legen beabsichtigt, behalten sich die Alliierten Mächte, in der Erwägung, daß es im Interesse des allgemeinen Friedens notwendig ist, die bereitgestellte Regelung so schnell wie möglich durchzuführen, solche Maßnahmen vor, die sie für geeignet halten, um die völlige Durchführung ihrer Entscheidung sicherzustellen.

Genehmigen Sie p. p. geg. A. Briand.

**Der letzte Gruß an die Oberösterreicher.**

**Siegerworts Erklärung im Landtag.**

In der Sitzung des Preussischen Landtages vom 21. Oktober gab Ministerpräsident Siegerwald vor Eintritt in die Tagesordnung eine Erklärung über Oberösterreich ab. Siegerwald wies nochmals darauf hin, daß ungedeuerter Schaden der deutschen Wirtschaft aus dem Genfer Beschluß erwachse, und daß von unparteiischen Sachverständigen aller Nationen, die Oberösterreich besuchten und studierten, die Unteilbarkeit als Voraussetzung seines wirtschaftlichen Gedeihens festgestellt worden sei. Die nun eingetretene Spal-

Arbeit wieder aufgenommen worden ist. Ein grundsätzliches Übereinstimmen über den Konflikt wird gewiß noch zu finden sein, heute aber wendet sich das Interesse Fragen zu, die nicht eine einzelne Berufsrichtung, sondern das ganze Volk aus tiefster Berührung und interessieren.

In der abgelaufenen Woche ist die Genfer Entscheidung amtlich bekannt gemacht worden. Mühte man sich schon auf eine Grenze in Oberösterreich gelegt machen, die beide Gebiete, in denen deutsche Kraft und Intelligenz Großes geschaffen hat, vom lebendigen Leib des deutschen Vaterlandes riß, so übertrifft doch die amtliche Veröffentlichung alle Befürdungen noch erheblich. Deutschland verliert drei Fünftel des oberösterreichischen Industriegebietes mit den fruchtbarsten Erden Karwinow und Kainigshütte, die gesamte Zinnindustrie, 35 Prozent der Kohlen, und 80 Prozent der Stahl- und Eisenzeugung gehen uns verloren. Wir haben immer darauf aufmerksamer gemacht, daß nach der Fassung des Friedensvertrages mit einer Teilung Oberösterreichs zu rechnen war, aber der Vertrag forderte auch Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Oberösterreichs bei Deutschland erfordern, bedarf keiner Erläuterung. Hier verlegt die Genfer Entscheidung das gesetzlichste Recht des Vertrages, und über alle schönen Worte Lloyd Georges, daß man sein neues Groß-Kölnen schaffen dürfe, daß das Industriegebiet der Deutschland bleiben solle, und daß fair play, also gerechtes Spiel, gelten soll, hat man sich in Genf hinweggesetzt, und die Völkervereinigung, die die Verantwortung für die Entscheidung letzten Endes trägt, hat aus einem vermeintlichen Ruhebedürfnis der Entente-länder Oberösterreich durch einen brutalen Willkürbeschlusse für lange Zeiten zum Bruchherd erklärt. Am den Schein des Rechts zu wahren, scheitern nun Deutschen in ultimativster Form den Beschluß eines Völkervereinigung ab, so man sich vor, daß das gesamte Oberösterreich auf fünfzehn Jahre zu einem wirtschaftlichen Übergangsstaat zusammenfaßt. Erst nach Ablauf des Abkommens soll amtlich die Grenze gezogen werden. Das Diktat wird also angedröhrt, im voraus geht die Erpressung. Man spielt mit den deutschen Wirtschaftsinteressen, mit den Rechten der deutschen Arbeiter in Oberösterreich, mit dem Guts und Gut der deutschen Oberösterreicher, die jenseits der Grenzlinie wohnen, um Deutschland zu zwingen, den Vertrag mit Polen abzuschließen.

In der Anlage wird unter anderem die Grenze zwischen Deutschland und Polen bezeichnet, die unsere Leser aus der in der Sonntagsausgabe erscheinenden Karte erkennen werden. Die deutsche und polnische Regierung haben in möglichst kurzer Frist gemäß



# == Groß-Berlin ==

# Das neue Groß-Berliner Stadtparlament.

111 sozialistische, 114 nichtsozialistische Mandate. — „Sieg“ der Deutschnationalen.

Von 2610 011 Wahlberechtigten haben 1717 571 gewählt. Stimmen haben erhalten:

Demokraten . . . . .	1921	1920
Deutschnationale . . . . .	126 505	116 657
Deutschnationale Wählerliste . . . . .	304 057	188 207
Deutschnationale Wählerliste . . . . .	5 963	—
Deutsche Volkspartei . . . . .	12 000	—
Deutsche Volkspartei . . . . .	263 042	275 664
Deutsche Volkspartei . . . . .	88 805	68 635
Zentrum . . . . .	63 800	61 388
Freie Vereinigung . . . . .	9 462	—
Ordnungsbund . . . . .	9 076	—
Sozialdemokraten . . . . .	332 290	233 586
Unabhängige . . . . .	328 835	635 657
Kommunisten . . . . .	162 348	—

6 sind 111 sozialistische und 114 nichtsozialistische Stadtbürgermeister gewählt. Diese sind: 46 Sozialdemokraten, 44 Unabhängige, 41 Deutschnationale, 35 Deutsche Volkspartei, 21 Kommunisten, 17 Demokraten, 11 Wählerliste, 8 Mitglieder der Zentrumspartei und vorwiegend ein Deutschnationaler. Bei der Verteilung der Mandate kann eine Partei noch ein Mandat erlangen. Dieses ist noch fraglich.

### Anteiliges Ergebnis der Wahlkreise 1 bis 6 (Alt-Berlin).

Die amtliche Ergebnis der Wahlkreise 1 bis 6 (Alt-Berlin) ergibt folgende Zusammenfassung:	
Unabhängige . . . . .	192 064
Sozialdemokraten . . . . .	189 107
Deutschnationale Volkspartei . . . . .	144 742
Deutsche Volkspartei . . . . .	107 491
Kommunisten . . . . .	93 074
Demokraten . . . . .	55 224
Wählerliste . . . . .	42 317
Zentrum . . . . .	35 641
Deutschnationale . . . . .	1 338

### 10 Bezirke mit „bürgerlicher“ Mehrheit.

Von den 20 Wahlbezirken Groß-Berlins hatten bisher nur sechs Bezirke im Westen und Südwesten nichtsozialistische Mehrheiten. Nach dem Ergebnis der letzten Stadtbürgermeisterwahl hat sich diese Zahl auf 10, also auf die Hälfte, verdoppelt. 6 haben erhalten: Wittenberg, die bisherigen sozialistischen Mehrheiten von 23 zu 22 Stadtbürgermeister, eine „bürgerliche“ Mehrheit von 24 zu 21 sozialistischen Stadtbürgermeister; Spandau hat die bisherigen sozialistischen Mehrheiten von 22 zu 18 Stadtbürgermeister, eine „bürgerliche“ Mehrheit von 20 zu 20, die sich aber durch den Eintritt der Stadtbürgermeister in eine „bürgerliche“ Mehrheit von 26 zu 21 Stadtbürgermeister vermindert; Prenzlauer hat die bisherigen sozialistischen Mehrheiten von 16 zu 14, eine „bürgerliche“ Mehrheit von 16 zu 14 sozialistischen Stadtbürgermeister und Tempelhof hat 16 zu 14 eine „bürgerliche“ Mehrheit von 17 zu 13 sozialistischen Stadtbürgermeister. Große sozialistische Mehrheiten sind in den Bezirken Schöneberg, Prenzlauer, Tempelhof und Wittenberg. In den übrigen Bezirksversammlungen sind sozialistische Mehrheiten sind die nichtsozialistischen Mehrheiten fast gewonnen.

Die Stadtbürgermeisterwahlen in Groß-Berlin am letzten Sonntag haben eine sogenannte bürgerliche Mehrheit ergeben, daran läßt sich nicht denken. Bei den Stadtbürgermeisterwahlen im Juni 1920 hatten die sozialistischen Parteien einen Vorsprung von 25 Mandaten. Schon nach dem Ergebnis der Landtagswahlen am 20. Februar war dieses Bild in Groß-Berlin verändertes und man rechnet bereits damals von einer „bürgerlichen“ Mehrheit in Groß-Berlin. Die Wahlen am letzten Sonntag zum neuen Stadtparlament haben das damalige Resultat bestätigt, sogar verstärkt. Ein Überwachen der „bürgerlichen“ ist fest, wenn dieses sich auch nur auf etwa neun 30 000 Stimmen, das sind etwa 4 Stadtbürgermeistermandate, läßt.

Das Berliner Bürgerturner hat kein Grund, auf diesen „Sieg“ allzu stolz zu sein, denn die wirtlichen „bürgerlichen“ Sieger sind die reaktionären Deutschnationalen, die seit dem Novemberabstimmungsdruck 1918 unter solcher Führung segelnden Konzeptionen, die Partei der Junker und ostelbischen Rittergutsbesitzer, die unter dem Regime dem „Vorkriegs-Berlin“ das Leben so schwer wie nur möglich machten. Es muß auch den nichtsozialistischen Groß-Berliner Wählern zu denken geben, daß eine Partei, die in den Tagen des Kommunalwahlkampfes in Berlin keine Rolle spielte, jetzt die Hälfte „bürgerliche“ Fraktion im Roten Hause ist. Der rechte Flügel dieser Reaktion ist aber der Sieg ganz aus dem schändlichen, die „Wittichen“, die Wittichen des Herrn Reinhold Wille und die Banden des Rappels-Kunze jenseits über die „nationalen Wähler“ und rufen frohlockend ins Land hinaus: „Der nationale Gedankemarchiert!“, freilich, der nationale Gedanke, wie sie ihn verstehen und wie ihn die Junker und adeligen Rittergutsbesitzer betrachtet hätten, bis sie nach dem Novemberabstimmungsdruck in das Manufeld getreten waren. Das „Bürgerturner“ Berlins hat der Reaktion zu einem Siege verholfen, der sich zuerst gegen dieses Bürgerturner wenden wird, soweit es nicht selbst antisemitisch-reaktionär ist.

Die Deutschnationalen haben gegen die Wahlen im Juni 1920 über 100 000 Stimmen gewonnen, dagegen haben ihre etwas liberaler schimmernden Brüder von der Deutschen Volkspartei einen Verlust an Stimmen erlitten, während die Deutsch-Demokraten einen Stimmenzuwachs davontrugen. Auch das Zentrum und die Wirtliche Vereinigung erhielten einige tausend Stimmen mehr. Aus diesem Zahlenverhältnis ergibt sich, daß der Zuwachs der Deutschnationalen zum Teil von den Volksparteigen gekommen ist, doch vor allem aber ein großer Teil von Arbeitern. Da die Mehrheitssozialisten einen starken Stimmenzuwachs durch die Stimmen, rekrutierten sich diese Wirtliche der Reaktion aus den bisherigen Wirtlichen der Unabhängigen und Kommunisten. Die Unabhängigen haben relativ schwere Verluste erlitten. Im vergangenen Jahre erhielten sie 683 657 Stimmen, dem waren aber die Stimmen der Wähler, die sich nach der Spaltung der Partei in Halle zu den Kommunisten bekannten. Die Kommunisten erhielten am letzten Sonntag 162 575 Stimmen. Das konnten also diejenigen sein, die nach der Spaltung im vorigen Jahre von den unabhängigen Familie im Roten Hause abgeplündert sind. Die Unabhängigen hätten also, wenn sie lediglich die kommunistischen Wähler verloren hätten, mit rund 470 000 Stimmen abnehmen müssen, wenn die Partei ihre vorjährige Wählerzahl behauptet hätte. Die Unabhängigen haben aber am Sonntag nur 230 275 Stimmen auf sich vereinen können; der Verlust ist also sehr bedeutend, auch dann noch, wenn man den Gewinn der Mehrheitssozialisten den Unabhängigen abzieht und den letzten Verlust der Kommunisten von etwa 20 000 Stimmen in Betracht zieht.

Doch es zu diesem Resultat sowohl bei den Unabhängigen wie bei den Kommunisten kam, liegt an der Struktur dieser Parteien und an ihrem faktischen Verhalten im Stadtparlament seit dem vorigen Jahre. Sowohl die Unabhängigen wie die Kommunisten waren mehr oder minder soziale Oppositionsparteien, denen all die unzufriedenen und unpolitischen Großstadtbürger zufließen, die glauben, von dem Absolutismus etwas profitieren zu können. Da ihre Forderung nicht erfüllt worden ist, ließen sie jetzt zu der radikalen Oppositionspartei von rechts über, um bei dieser wieder auf die Rollen zu kommen. Ein Beispiel dafür ist das Wahlresultat in Spandau, wo die Unabhängigen-Partei, die Sozialisten, ihren Anhang mehr als verdoppelt. In Spandau, dem Sitz der Reichswehr, um einfaß die „nationalen“ Arbeiter des Herrn Levin ausschlaggebend waren, die sich dann nach der Revolution in radikale und kommunistische wandelten und jetzt wieder in den alten Stall zurückgeführt sind. Ferner unterliegt es keinem Zweifel, daß die kommunistischen Arbeiter in Berlin und vor dem Roten Haus, durch die einseitige und unfruchtbar Parteipolitik viele Tausende von Wählern der Reaktion in die Arme getrieben worden sind. Die Kommunisten tragen also an dieser Wahl Niederlage der Arbeiterparteien die Hauptlast, und die beiden sozialistischen Blätter besagen ihnen dies mit deutlichen Worten. Freilich sind aber auch die Sozialisten durch den Verlust ihrer Wählerzahl, die auch sie von einer klaren, festen Politik mit erreichbaren Zielen sich oft durch parteipolitische Erwägungen und durch ein Scheitern auf die Straße abbringen ließen.

Es ist selbstverständlich, daß das Resultat der letzten Stadtbürgermeisterwahlen nicht zu einem wirtlichen Sieg der Reaktion deutschnationaler Fraktionen werden dürfte. Es sind dies für eine Arbeitergemeinschaft des gesamten Berliner Bürgerturns und daher auch seiner gewählten Vertreter eingetreten. Nur darf diese Arbeitergemeinschaft nicht in einen sogenannten „Bürgerblock“ ausarten, der einen großen Teil der Berliner Bürgergemeinschaft ausschließen würde, und die Klassenpolitik zum letzten Ziele hätte. Auch die „Sieger“ vom letzten Sonntag, die Deutschnationalen, sind nicht zu verwechseln mit dem alten Berliner Bürgerturn, der „Deutscher Tageszeitung“, die die Mehrheitssozialisten aus der Wirtlichkeit im Roten Hause ausgeschlossen haben. Dieses ist konstante Organ, das aus seinem Vergehen eine Mordgrube gemacht hat, meint aber eine „bürgerliche“ Arbeitergemeinschaft zum Wirtlichen. Allerdings ist dieser Aufbau die quantitative Wirtlichkeit, eine Orientierung voraus, die nicht auf eine Arbeiterbeteiligung der Gewerkschaften, der Mehrheitssozialisten, etwa im Rahmen eines sogenannten „Blods der Mitte“ hinausläuft.

Als keine Arbeitergemeinschaft der Mitte, sondern ein reicher und edler Bürgerblock unter deutschnationaler Führung! Das wäre die Situation von rechts, die die Arbeiterparteien und Kommunisten die Situation von links präferieren. Das ist nicht die Meinung der Groß-Berliner Wähler ist, hat selbst das Wahlresultat vom letzten Sonntag ergeben trotz der starken Zunahme der Deutschnationalen, die eine Zustimmung der Wirtlichen ist. Eine wirkliche Arbeitergemeinschaft der Mitte, die eine Gewähr für eine geordnete Entwicklung für Groß-Berlin bietet, läßt sich nur herstellen von den Unabhängigen bis zur Deutschen Volkspartei, deren die Gewähr ist, sich von der ultrareaktionären Klassenpolitik der Deutschnationalen zu trennen, wie die Unabhängigen der ultraradikalen Klassenpolitik der Kommunisten entgegen die Wirtlichen geben müssen. Aufgabe der Mehrheitssozialisten und Sozialdemokraten muß es sein, auch im Roten Hause eine Koalition zu errichten, die auf Ausschließung der Gegenparteien, auf Verhinderung der Bevölkerungsschichten hinabreißt und dadurch die Möglichkeit eines Wiederaufbaus gewährleistet.

H. Hoppenheimer.

### Ein Berliner Wettkongressführer verhaftet.

Prag, 22. Oktober. In Prag wurde der Vizepräsident Friedrich Lajch und Frau aus Berlin verhaftet. Lajch ist Wirtlicher der vor einigen Zeit in Berlin zusammengebrochenen Wettkongressführer „Renania“ und hatte sich der Verhaftung durch die Berliner Polizei durch die Flucht über die tschechoslowakische Grenze entzogen. Die Berliner Polizei hatte gegen ihn einen Steckbrief erlassen, doch war es ihm gelungen, mit 170 000 Mark zu entfliehen. Die Verhafteten wurden dem Landgericht eingeliefert und werden den tschechischen Behörden ausgeliefert werden.

Schwere Verletzung. Mit Rücksicht auf die Kartoffelknappheit hat die Ernährungsdeputation sich entschlossen, dem Magistrat eine vorübergehende Erhöhung der Wochenration, und zwar um 150 Gramm, vorzuschlagen.

Aufhebung der ersten Wagenklasse. Das Reichsverkehrsministerium wird im Laufe des Winters die erste Wagenklasse der Eisenbahn aufheben. Die ersten beiden Klassen werden sich sehr selten noch benutzt werden.

Einigung im Versicherungsgewerbe. Vom Zentralverband der Angestellten wird ausgeschrieben: Der Konflikt im Versicherungsgewerbe, der sich bereits soweit zuspitzt hat, daß allereinstens harte dringende Maßnahmen eingeleitet werden müssen, ist nunmehr beigelegt. Bekanntlich wurde am 12. Oktober zwischen dem Arbeitgeberverband deutscher Versicherungsunternehmen und den am Reichsarbeiterrat beteiligten vier Angestelltenverbänden eine vorübergehende zentrale Vereinbarung getroffen, durch welche die Gehälter der Versicherungsangestellten bis Ende dieses Jahres neu geregelt wurden. Die Wirtlichkeit ist vor am Mittwoch, 19. Oktober, abgelaufen, ohne daß einer der beteiligten Verbände von den Wirtlichen Gebrauch gemacht hätte. Die von den Versicherungsunternehmen in den letzten Wochen betriebene Schlagfertigkeitspolitik bietet Gewähr dafür, daß bei den bevorstehenden Verhandlungen über die Erneuerung des von den Arbeitgebern getätigten Reichsarbeitsabkommens die beschiedenen Beschlichterungen erfolgreich abgewendet werden können.

Ein Beamtenprotokollverammlung. Das Provinzialparlament Berlin des Deutschen Beamtenbundes veranstaltet eine öffentliche Beamtenprotokollverammlung am Sonntag, den 23. Oktober, vormittags 10 1/2 Uhr, in der „Neuen Welt“ (Palast). Tagesordnung: 1. Bericht über die Einheitslohnfrage. Referent: Hoffmann-Herz (Spandau).

### Ein politischer Mordprozess.

#### Der Doppelspion Rozenblum-Körner.

Ein politischer Mordprozess gegen einen Vertreter liegt einem Mordprozess zugrunde, der gestern vor dem Schwurgericht des Sondergerichts I unter Vorsitz des Landgerichtspräsidenten Dr. Schmidt-Blaube begann. Wegen Mordes, begangen an dem politischen Agenten Theodor Rozenblum, genannt Theodor Körner, war der Angeklagte in Haft. Das Verbrechen geschah am 23. März 1920 nach Berlin gekommen, um nicht in die polnische Armee einzutreten zu müssen. Hier beteiligte sich Rozenblum-Körner als politischer Agent für Polen und versuchte als solcher zeitweilig über sehr große Summen, die er im Palais de Danse und an ähnlichen Orten mit Weibern und Sekt verjubelte.

Dies hatte zur Folge, daß er sich häufig auch in großer Geldbedürftigkeit befand und aus diesem Grunde soll er sich schließlich zu den deutschen Regierung angeboten haben, um politische und wirtschaftliche Spionage gegen Polen zu betreiben. Er wählte zu seiner Zeit unter dem Namen Körner die Frau Gertrude, die er den Namen Gertrude Körner, war der Tochter des in Haft befindlichen Angeklagten. Wie die Anklage anmimmt, hatte er in Erfahrung gebracht, daß seine Landsleute keine Vertreterrolle erforderten. Er fühlte sich deshalb seines Lebens nicht mehr sicher und beschloß, sich eine langfristige Wohnung zu mieten, die ihm ungetrigelt werden würde, daß diese Zug und Recht beobachtet wurde. Am 23. Februar d. J. in seine Wohnung kam, erliefen sich darauf der letzte Angeklagte. Die Anklage lautet, daß der Angeklagte in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den 23. Februar d. J. in der Wohnung des Angeklagten, die Frau Gertrude einen gefälschten Koffer und zugleich, wie Rozenblum ihren Namen lief. Sie lief in das Zimmer und schloß hier, wie es die Anklage lautet, die Tür. Die Angeklagte wurde erst in der Nacht vom 22. auf den